

digten oder des Angeklagten gepfändet, können auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Erfüllung der durch den Arrestbefehl gesicherten Schadenersatzansprüche und anderer Verpflichtungen bestimmte Beträge an den Berechtigten freigegeben werden.

(3) In der Entscheidung über die Freigabe sind die Höhe des freizugebenden Betrages und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen. Im Falle der Forderungspfändung ist der Drittschuldner zur Auszahlung des Betrages an den Berechtigten zu ermächtigen.

(4) Über den Antrag auf Freigabe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt durch Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch Beschluß.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 7. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

§ 7

Auslagen des Arrestverfahrens

Die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen sind Auslagen des Staatshaushalts gemäß §362 Abs. 3 StPO.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. 9. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

2. Zur Berechnung von Auslagen bei der Pfändung von Forderungen. Sachen oder Grundstücken sowie zur Erhebung von Gebühren bei der Verwertung gepfändeter Sachen oder Grundstücke vgl. Ziff. 2.5.2. (S.5) der Anl. zum RSchr. Nr. 3/81 des Ministers der Justiz i.d. Neufassung vom 15.10. 1985 (I.1 Nr. 17/85 des MdJ) und Ziff. 2.4.9. (S.9f.) der RV Nr. 6/86 des Ministers der Justiz vom 5.6. 1986 (I.1 Nr. 14/86 des MdJ).

§ 8

Beschwerde und Einwendungen

(1) Im Arrestverfahren ist gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Staatsanwalts die Beschwerde gemäß §91 StPO, gegen eine Entscheidung des Prozeßgerichts die Beschwerde gemäß den §§ 305 bis 309 StPO zulässig.

(2) Gegen Maßnahmen des Sekretärs des Kreisgerichts bei der Vollziehung des Arrestes sind Einwendungen und die Beschwerde gemäß § 135 ZPO zulässig.

(3) Wird gegen die Vollziehung des Arrestbefehls Widerspruch gemäß § 132 ZPO erhoben oder die Unzulässigkeit der Pfändung eines Vermögenswertes gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO geltend gemacht, bestimmt sich das Verfahren nach diesen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 8. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

§ 9

Aufhebung der Pfändung

(1) Der Arrestbefehl verliert seine Wirksamkeit 3 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung er erlassen wurde, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes von dem Berechtigten die Vollstreckung beantragt wird. Der Geschädigte ist darüber zu belehren.

(2) Wurde der Arrestbefehl aufgehoben oder hat er seine Wirksamkeit verloren, hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren der Sekretär des Kreisgerichts die Pfändungsmaßnahmen sofort aufzuheben.

(3) Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Pfändungsmaßnahmen auch aufzuheben, wenn eine Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, zu dessen Sicherung der Arrestbefehl erlassen wurde, nicht mehr erforderlich ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu Ziff. 10. der GRV Nr. 1584 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Of (abgedr. als Anm. nach dieser DB)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Anmerkung: Zu den Aufgaben der Gerichte bei Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen vgl. die GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 10. 12. 1984 (El Nr. 26/84 des MdJ). Sie lautet:

„Zur einheitlichen Arbeitsweise der Gerichte bei Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen wird verfügt :

I.

Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls (§ 1 der 2. DB zur StPO)

1.1. Das Gericht hat auch nach Eingang eines Antrages auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines Strafbefehls zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls vorliegen. Gleiche Prüfungspflichten sind gegeben, wenn der Staatsanwalt die Anklage erweitert (§ 237 StPO), eine Vermögensbeschlagnahme aufzuheben ist (§ 119 StPO) oder hinterlegte Vermögenswerte herauszugeben sind (§ 136 StPO).

1.2. Vor Erlaß eines Arrestbefehls ist der Staatsanwalt zu hören (§ 177 StPO).

1.3. Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls liegen vor, wenn zu erwarten ist, daß auf-